

12. Mai 1964

51

Für das Nachschlagewerk!	ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	ja	
Für die amtliche Sammlung!	nein	

Gesetz: Regelungsg §§ 63, 52, 29; BBG § 118; BBesG §§ 48 ff.;
ZPO § 319

Leitsatz:

Ergibt sich aus den Urteilsgründen, daß die Urteilsformel von einem Rechenfehler beeinflusst und gemäß § 319 ZPO zu berichtigen ist, so ist auch das Rechtsmittelgericht für eine Berichtigung zuständig.

Aktenzeichen: 3 AZR 412/63

Urteil des BAG vom 12. Mai 1964

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 412/63
Sa 7/63 Berlin

51

Im Namen des Volkes!

eröffnet
12. Mai 1964
z. Mißler,
gestellter
s Urkundbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.
Der Tenor des angefochtenen Urteils wird wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. November 1962

- 17 Ca 149/62 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger nach Maßgabe des Regelungsgesetzes gegen die Beklagte ein Versorgungsanspruch unter Anwendung der Bestimmung des § 35 Abs. 4 Regelungsgesetz zusteht. Die Ver-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

sorgung ist zu berechnen nach dem Endgehalt der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und einem Versorgungsprozentsatz von 60 % zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge für Beamte der Gruppe A 14 in Berlin.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges tragen zu 2/3 die Beklagte und zu 1/3 der Kläger. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 17. November 1901 geborene Kläger war, nachdem er zunächst an einer Schule als Studienassessor mit dem Hauptfach Mathematik gearbeitet hatte, seit dem 6. April 1932 bei der Beklagten als Versicherungsmathematiker tätig.

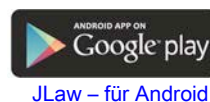
Über dieses Arbeitsverhältnis schlossen die Parteien am 16. Januar 1935 einen Vertrag, aufgrund dessen der Kläger vom 1. April 1934 an die Stellung eines Dauerangestellten mit einem auf den 1. April 1926 festgesetzten Besoldungsdienstalter haben sollte (§ 1 des Vertrages). Er bezog ein Gehalt nach der Gruppe A 2 b der Preußischen Besoldungsordnung und erhielt außerdem eine pensionsfähige Zulage von jährlich RM 800.-- (§ 2 des Vertrages). Bei seinem Ausscheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei einer früher eintretenden Dienstunfähigkeit sollte er einen Anspruch auf Rente bis zu einem Höchstsatz von 80 % und nach Vollendung des 65. Lebensjahres von 75 % des zuletzt bezogenen Grundgehalts haben. Der Versorgungsprozentsatz sollte nach zehn Dienstjahren 35 % betragen und sich bis zum vollendeten 20. Dienstjahr um je 2 % und für jedes weitere Dienstjahr um je 1 % steigern (§ 4 des Vertrages).

Im Jahre 1937 übernahm der Kläger als "Verwaltungsdirektor" die Leitung der Hamburgischen Verwaltungsstelle der Beklagten für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Parteien

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verhandelten über die Vergütungsfrage mit dem Ergebnis eines Schreibens der Beklagten vom 12. Januar 1938. Hiernach erhielt der Kläger vom 1. Januar 1938 an für die Dauer seiner Tätigkeit als Leiter der Verwaltungsstelle Hamburg ein monatliches Gehalt von RM 742,40 zuzüglich RM 30.-- Kindergeld. In Höhe der Differenz zwischen der Summe dieser beiden Beträge und einem Höchstbetrag von RM 800.-- erhielt der Kläger eine Sonderzulage. Weiter vereinbarten die Parteien die Erstattung von Unkosten und Reisespesen.

Während des zweiten Weltkrieges wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1945 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. In den Jahren 1949 und 1950 machte der Kläger in zwei Vorprozessen Ansprüche aus seinem Arbeitsverhältnis für die Zeit ab Oktober 1945 ohne Erfolg geltend. In einem weiteren Vorprozeß (- 3 AZR 46/57 -) wurde rechtskräftig festgestellt, daß der Kläger zu dem von § 63 Abs. 1 Nr. 1 a Regelungsgesetz erfaßten Personenkreis gehört. Nachdem der Kläger zum 1. Oktober 1961 mit Inkrafttreten der 3. Novelle zum Regelungsgesetz in den Ruhestand getreten ist, streiten die Parteien darüber, wie das von der Beklagten, einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu zahlende Ruhegeld zu berechnen ist.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst geltend gemacht, sein Ruhegehalt betrage monatlich DM 1.477,31. Das Ruhegehalt sei nicht auf der Grundlage des 1945 erzielten Ruhegehaltsfähigen Einkommens und einer Dienstzeit vom 1. April 1932 bis zum 31. März 1951, sondern nach den über § 29 Regelungsgesetz anzuwendenden Versorgungsvorschriften des BBG aufgrund des jeweiligen Endgehalts der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung einer Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit vom 1. April 1926 bis zum 30. September 1961 festzusetzen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger mit Wirkung ab 1.10.1961 ein Ruhegeld zu zahlen unter Zugrundelegung der Besoldungs-



- 4 -

gruppe A 14 und unter Berücksichtigung des für Berlin und Hamburg geltenden Sonderzuschlages von 3 % des Grundgehaltes sowie eines Ortszuschlages nach der geltenden Ortsklasseneinteilung und zusätzlich eines Kindergeldes für drei Kinder, und zwar unter Zugrundelegung von 36 Dienstjahren mit der Maßgabe, daß der Kläger verpflichtet ist, die Hälfte der Bezüge sich anrechnen zu lassen, die er aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 - 4 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. November 1963 erhält.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgebracht, der Ruhegeldanspruch müsse nach § 63 Regelungsgesetz i.V. mit dem Anstellungsvertrag berechnet werden, so daß von einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt von DM 800.-- gemäß der Vereinbarung von 1938 auszugehen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen nach dem Klageantrag erkannt, jedoch den Versorgungsprozentsatz unter Anrechnung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit vom 1. April 1926 bis zum 30. September 1951 auf 54 % festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren auf Klageabweisung gerichteten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I.

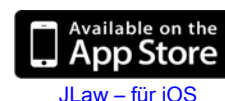
Der Kläger hat gemäß §§ 63, 52 Regelungsgesetz einen Anspruch auf Ruhegeld für die Zeit ab 1. Oktober 1961, da er nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1961 mit dem Ablauf des 30. September 1961 als im Ruhestand befindlich gilt.

Die Höhe der Versorgungsbezüge, auf die sich der Kläger anderweitiges Einkommen nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 Rege-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lungsgesetz anrechnen lassen muß, ist gemäß § 63 Regelungsgesetz auf der Grundlage des Anstellungsvertrages festzusetzen. Der Ansicht des Klägers, die Höhe der ihm zustehenden Versorgung richte sich nach dem Bundesbeamtengesetz, da § 63 Regelungsgesetz auf § 52 Regelungsgesetz und dieser über § 29 Regelungsgesetz auf die entsprechenden Vorschriften des BBG verweise, kann nicht zugestimmt werden. Soweit das für den Personenkreis des § 63 Regelungsgesetz als anwendbar erklärte Bundesrecht auf andere Vorschriften des Bundesrechts verweist, die ihrerseits in § 63 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz nicht angeführt worden sind, ist nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz das entsprechende Landesrecht anzuwenden. Der Begriff Landesrecht ist im Gegensatz zum Bundesrecht zu verstehen. Er umfaßt auch regionales Recht, wie z.B. Satzungen, Statuten oder Ruhegeldordnungen (vgl. BAG AP Nr. 16 und 21 zu § 63 RegelungsG). Beruht die Ruhegeldzusage auf dem Anstellungsvertrag, so sind die entsprechenden Bestimmungen des Anstellungsvertrages maßgeblich.

Der Anwendung der im Anstellungsvertrag getroffenen Regelung steht nicht entgegen, daß bei der Beklagten, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, gemäß Art. 124 GG i.V. mit Art. 73 Ziff. 8 GG das Dienstrecht dem Bundesrecht zuzuordnen ist. Denn hieraus kann nicht gefolgert werden, daß auch für die einheimischen Versorgungsberechtigten einer bundesunmittelbaren Körperschaft in Ermangelung von Landesrecht im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz dessen Kapitel I, insbesondere die §§ 29, 32 angewandt werden müßten (anderer Ansicht Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., S. 329). Die in § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz ausgesprochene Verweisung auf Landesrecht soll sicherstellen, daß bei einheimischen Versorgungsberechtigten die Höhe der Versorgung auf der Grundlage der am 8. Mai 1945 bzw. im Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 6 a RegelungsG Berlin) geltenden Vorschriften berechnet wird. Hieraus folgt, daß bei bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Höhe der Versorgungsbezüge nach § 63 Regelungsgesetz grundsätzlich der Anstellungsvertrag maßgebend ist, sofern der Versorgungsanspruch auf diesem beruht, obgleich der



- 6 -

Vertrag nicht Landesrecht, sondern Bundesrecht ergänzt. Entsprechend bestimmt § 7 b des Berliner Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, in der Fassung vom 1. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin, 1962, 969), daß für die Versorgungsansprüche, die auf einem früheren Arbeitsverhältnis beruhen, als landesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz grundsätzlich die Vorschriften, die am 8. Mai 1945 maßgebend waren, anzusehen sind.

II.

Das Landesarbeitsgericht hat somit zutreffend den Versorgungsprozentsatz auf der Grundlage des Anstellungsvertrages ermittelt.

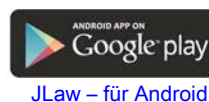
Den Anstellungsvertrag hat das Landesarbeitsgericht dahin ausgelegt, daß nicht nur das Besoldungsdienstalter, sondern auch die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Klägers mit dem 1. April 1926 beginnen solle. Diese Auslegung kann vom Revisionsgericht nur auf die Verletzung von Denkgesetzen oder von Erfahrungssätzen und auf eine vollständige Würdigung des Auslegungstoffes überprüft werden, da es sich um die Auslegung eines Einzelvertrages handelt. Zu Unrecht glaubt die Revision, die Auslegung des Einzelarbeitsvertrages sei hier in vollem Umfange nachprüfbar, da der Einzelarbeitsvertrag als Landesrecht im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz angewandt werde. Denn der in dieser Vorschrift verwandte Begriff Landesrecht ist im Gegensatz zu dem im Kapitel I des Regelungsgesetzes für anwendbar erklärten Bundesrecht zu sehen und umfaßt daher auch schuldrechtliche Vertragsbestimmungen. Das ändert aber nichts daran, daß es sich um Vertragsrecht handelt, dessen Auslegung in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar ist.

Die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Der Auslegungstoff ist vollständig berücksichtigt; ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungs-

- 7 -

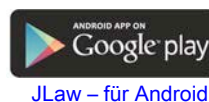


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sätze ist nicht ersichtlich. Da der Anstellungsvertrag in den Bestimmungen über die Altersversorgung nicht auf das Beamtenrecht verweist, erscheint es sinnvoll, den Begriff der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nicht dem Beamtenrecht zu entnehmen, sondern in Anlehnung an die Bestimmungen über das dem Kläger zustehende Gehalt zu entwickeln.

Auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ab 1. April 1926 ist nicht nur die Beschäftigungszeit bis Oktober 1945, sondern nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Regelungsgesetz auch die anschließende Zeit zumindest bis zum 31. März 1951 anzurechnen. Der Versorgungsprozentsatz für die danach ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren beträgt nach Maßgabe des § 4 des Anstellungsvertrages 60 %, nämlich 35 % für die ersten zehn Dienstjahre, 20 % für die zweiten zehn Dienstjahre und je 1 % für die restlichen fünf Dienstjahre. Wenn das Landesarbeitsgericht den Versorgungsprozentsatz unter Berücksichtigung vorgenannter Dienstzeit auf 54 % festgesetzt hat, so muß es sich hierbei um einen Rechenfehler handeln. Dieser Fehler war gemäß § 319 ZPO bei der Neufassung der Urteilsformel zu berichtigen. Nach § 319 ZPO kann jeder Teil des Urteils, auch die Urteilsformel, berichtigt werden. Ergibt sich aus den Urteilsgründen, daß die Urteilsformel von einem Rechenfehler beeinflusst ist, so ist sie zu berichtigen. Ist das Rechtsmittelgericht mit der Sache befaßt, so ist auch dieses für eine Urteilsberichtigung nach Maßgabe des § 319 ZPO zuständig (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 319 Anm. II 1 entgegen der 15. Aufl.; Wieczorek, ZPO, § 319 Anm. C I b; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 57 I 3 a [3. 260]). Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat zwar in einem Urteil vom 26. Februar 1959 (AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG) eine entgegengesetzte Auffassung vertreten. Diese Auffassung war aber für die damalige Entscheidung nicht tragend. Die Ausführungen des Urteils unter Nr. 1 d, es handele sich nicht um eine falsa demonstratio, sondern um eine auf einer unrichtigen Erwägung beruhende Streitwertneufestsetzung, zeigen, daß in dem vom Zweiten Senat entschiedenen Fall eine offensichtliche Unrichtigkeit überhaupt nicht vorlag. Der Senat hätte daher auf die Zuständigkeit zur Urteilsberichtigung nicht mehr einzugehen brauchen.



Ob darüber hinaus auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit auch die Zeit bis zum 30. September 1951 angerechnet werden kann, wie das Berufungsgericht meint, kann hier dahinstehen. Denn auch bei Anrechnung dieses halben Jahres würde sich der Versorgungsprozentsatz nicht erhöhen. Nach § 4 des Anstellungsvertrages erhöht sich der Versorgungsprozentsatz für jedes weitere Dienstjahr um 1 %. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Vertrages steigt der Versorgungsprozentsatz somit nur nach vollen Dienstjahren. Eine Aufrundung ist im Vertrag nicht vorgesehen. Diese Auslegung entspricht auch dem damals geltenden Beamtenrecht. Eine Aufrundung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit sieht erstmalig die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes (§ 118) für die Zeit ab 1. Oktober 1961 vor.

III.

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, der Vergütung sei ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen, ist zuzustimmen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge, soweit diese auch die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz umfassen, zusprechen wollen, wie sich aus der Formulierung in der Urteilsformel "zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge für Beamte der Gruppe A 14 in Berlin" ergibt. Dabei ist auszugehen von der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge durch die §§ 48 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I, S. 1361), das in Berlin gemäß dem Überleitungsgesetz vom 28. August 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin, S. 1204) am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten ist, da dieses Gesetz die Berechnung der Versorgungsbezüge auf eine neue Grundlage gestellt hat. Nach § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts zu tragen hat, nach Maßgabe der §§ 48a - 48d neu festzusetzen. Der Kläger ist Versorgungsempfänger, da er nach § 63 i.V.



mit § 52 Regelungsgesetz einen Anspruch auf Versorgung hat. Die Revision verkennt auch nicht, daß die Beklagte als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts unter § 48 Bundesbesoldungsgesetz fällt. Sie meint jedoch, dennoch könnten die §§ 48 ff. Bundesbesoldungsgesetz nicht angewandt werden, da die Beklagte privatrechtlich tätig sei und auch keine "Dienstherreneigenschaft" besäße. Unter diesen Umständen könnten die Versorgungsbezüge auch durch Gesetz nicht abweichend von den geschlossenen Verträgen geregelt werden. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat im Vorprozeß bereits ausgeführt, daß das Regelungsgesetz auf die Beklagte Anwendung findet, obgleich diese sich mit Versicherungsgeschäften befaßt und sich nicht wesentlich von ähnlichen Unternehmungen privatrechtlicher Rechtsform unterscheidet. Kann der Gesetzgeber die Voraussetzungen und die Höhe der von der Beklagten zu zahlenden Versorgung im Regelungsgesetz festsetzen, so ist es ihm auch nicht verwehrt, diese Bezüge später zu erhöhen. Hierbei kann allerdings das Ergebnis eintreten, daß diejenigen Pensionäre der Beklagten, deren Bezüge sich nach dem Regelungsgesetz richten, mehr erhalten als vergleichbare Angestellte, die vorzeitig etwa wegen Frühinvalidität ausgeschieden sind. Insoweit bleibt es jedoch der Beklagten überlassen, auch diesen Pensionären eine Erhöhung zu gewähren, die der Gesetzgeber in Anbetracht der allgemeinen Lohnentwicklung für die Versorgungsempfänger des Regelungsgesetzes für angemessen gehalten hat.

Der Anwendung des § 48 BBesG steht es auch nicht entgegen, daß der Gesetzgeber von den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern spricht, während der Kläger erst aufgrund der 3. Novelle zum Regelungsgesetz mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten ist. Die dem Kläger aufgrund des Regelungsgesetzes zustehende Versorgung bemißt sich, wie bereits ausgeführt, nicht nach § 29 Regelungsgesetz, sondern aufgrund des Anstellungsvertrages nach dem Grundgehalt, das dem Kläger bei seinem Ausscheiden im Oktober 1945 zustand. Dies rechtfertigt es, im Rahmen der §§ 48 ff. Bundesbesoldungsgesetz den Kläger so zu behandeln, als ob er bereits am 1. April 1957 Versorgungsempfänger gewesen wäre.



Nach § 48 a Bundesbesoldungsgesetz i.V. mit der Anlage VII ist das der Versorgung zugrunde liegende Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zu entnehmen, wenn der Versorgung zuvor die Besoldungsgruppe A 2 b des Reichsbesoldungsgesetzes zugrunde lag. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die im Januar 1938 getroffene Regelung sei dahin auszulegen, daß dem Kläger ein Gehalt nach Maßgabe der Besoldungsgruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung, mindestens aber 800.- RM monatlich versprochen worden sei. Diese Auslegung läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Der Kläger hatte zunächst eine Vergütung nach Maßgabe der Besoldungsgruppe A 2 b der Preußischen Besoldungsordnung zuzüglich einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 800.- RM jährlich bezogen. Auf Grund des Preußischen Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (Ges.S.S. 3) ist die Gruppe 2 b mit 800.- RM Zulage der Preußischen Besoldungsordnung A in die Gruppe 2 b der Reichsbesoldungsordnung A übergeleitet worden. In der Vereinbarung von 1938 wurde der Betrag von monatlich 800.- RM in einzelne Rechnungsposten aufgespalten. Der erste Rechnungsposten entspricht genau der Gehaltsgruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen der Vereinbarung von 1938 entnimmt, dem Kläger habe ein Gehalt nach Maßgabe der Gruppe 2 b der Reichsbesoldungsordnung A nebst einer Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu 800.- RM zugestanden, so ist diese Auslegung rechtlich möglich.

Nach § 48 a Abs. 1 Ziffer 1 BBesG ist die Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 maßgebend, da die Versorgungsbezüge des Klägers bisher aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung zu berechnen waren. Die Reichsbesoldungsgruppe A 2 b umfaßte 7 Dienstaltersstufen. Der Beamte rückte somit nach 12 Dienstjahren in die letzte Dienstaltersstufe ein. Da das Besoldungsdienstalter des Klägers zum 1. April 1926 beginnt, wäre er zum 1. April 1938 in die letzte Dienstaltersstufe eingerückt. Die Endstufe entspricht auch dem Besoldungsdienstalter, das nach Maßgabe der Urteilsformel des angefochtenen Urteils zu berücksichtigen ist. Bei



der Neufassung der Urteilsformel war dies klarzustellen und anstelle des Besoldungsdienstalters die Dienstaltersstufe in die Urteilsformel aufzunehmen.

Nach § 48 a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist dabei von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Spätere Erhöhungen der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter sind zu berücksichtigen.

Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben.

Für den im Urlaub
befindlichen Senats-
präsidenten Dr. König:

gez. Dr. Simons

Moritz

Dr. Simons

Hilger

Rastetter

